

INFOBLATT

VERWENDUNGEN IM AUSLAND

Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bei Auslandsverwendungen mit Zusage der Umzugskostenvergütung (sogenannte Drei-plus-fünf Regelung - § 3 Abs. 3 BUKG)

Hinweis:

Das Wahlrecht gilt nicht

- wenn der Umzug dienstlich notwendig ist,
- für Ledige ohne eigene Wohnung i.S.d. § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- bei Personalmaßnahmen vom Ausland in das Inland, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist oder
- bei Personalmaßnahmen innerhalb des Auslands, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist.

1. ANSPRECHSTELLEN

- Bei Fragen zur Entscheidung über die Zusage der UKV wenden Sie sich bitte an die personalbearbeitende Stelle.
- Fragen zum ATG richten Sie bitte an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter der für Sie gebührensahlenden Stelle des Bundesverwaltungsamtes.
- Bei Fragen zu Reisebeihilfen oder zur Abrechnung der Dienstantrittsreise wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland oder, sofern keine Bundeswehrverwaltungsstelle vor Ort vorhanden ist, an BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5.
- Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden, wenden Sie sich bitte bei Fragen bzgl. der Erstattung von Leistungen nach den Bestimmungen der AUV an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter im BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6.

Hinweis: Zu finanziellen Aspekten können die o. a. Ansprechstellen im Einzelfall keine konkreten Aussagen treffen.

2. WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Merkblätter Wahlrecht zwischen UKV und ATG bei Auslandsverwendungen – [Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw](#)
- [Merkblatt des BVA zum ATG](#)
- Infopakete Auslandsumzüge mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung – [Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw unter der Rubrik Umzug Ausland](#)



BUNDESWEHR

3. DAS WAHLRECHT BEI EINER AUSLANDSVERWENDUNG ÜBER ZWEI JAHREN

Wird die Zusage der UKV i. V. m. dem Wahlrecht erteilt, können Sie sich zwischen dem Erhalt von Auslandstrennungsgeld (ATG) und der Durchführung eines Umzuges entscheiden.

3.1 Sollten Sie sich für die Inanspruchnahme des ATG entscheiden, kann innerhalb der Drei-Jahres-Frist jederzeit gegenüber der gebührniszahlenden Stelle (BVA) schriftlich erklärt werden, dass Sie nicht umziehen, sondern für die restliche Auslandsverwendungsdauer, jedoch maximal für acht Jahre, Auslandstrennungsgeld beziehen möchten. **Die Erklärung muss vor Ablauf von drei Jahren nach dem tatsächlichen Dienstantritt bei der zuständigen gebührniszahlenden Stelle (BVA) eingegangen sein.**

3.2 Innerhalb dieser Drei-Jahresfrist können Sie sich jederzeit für einen Umzug entscheiden. In diesem Fall wenden Sie sich an Ihre personalbearbeitende Stelle, die zunächst die Voraussetzung der geforderten Restverwendungszeit prüft.

3.3 Soweit die Erklärung zur Umzugswilligkeit zunächst unterbleibt und dennoch ein Umzug an den Dienstort, in dessen Einzugsgebiet oder in dessen räumlichen Zusammenhang durchgeführt wird, ist die Zusage der UKV zunächst nicht wirksam geworden. Aber mit diesem Umzug gilt die Umzugswilligkeit als konkludent erklärt. Mit nachträglicher Feststellung der notwendigen Restverwendungsdauer durch die personalbearbeitende Stelle wird die Zusage der UKV wirksam und eine Abrechnung der Umzugskosten kann somit erfolgen.

Sollte eine Restverwendungszeit von mehr als zwei Jahren vorliegen, wird die Zusage der UKV nach Zugang Ihrer Erklärung bzgl. des verbindlichen Umzugswillens im vollen Umfang wirksam. ATG wird dann bis zu Ihrem Umzug gewährt.

Sollte die erforderliche Restverwendungsdauer nicht mehr gegeben sein, wäre eine Zusage der UKV nur noch im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV möglich (s. Nummer 2).

WAHLRECHT	
ENTSCHEIDUNG FÜR DEN BEZUG VON ATG	ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN UMZUG
ANSPRÜCHE:	
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstantrittsreise • Auslandstrennungsgeld • Reisebeihilfe nach § 13 ATGV 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslandsdienstbezüge • Auslandszuschlag • Mietzuschuss • Kaufkraftausgleich
VERLÄNGERUNG DER AUSLANDSVERWENDUNG:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verwendung am selben Dienstort ohne Wechsel der Organisationseinheit läuft die bisherige Frist „3 + 5“ weiter. • Bei Verwendung am selben Dienstort mit Wechsel der Organisationseinheit oder Verwendung an einem neuen ausländischen Dienstort wird eine erneute Zusage der UKV i. V. m. dem Wahlrecht zugesagt (neuer Fristbeginn „3 + 5“). <p>Verwendungen bei Personalmaßnahmen innerhalb des Auslandes, wenn bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV wirksam wurde ist für eine Anschlussverwendung im Ausland die Zusage der UKV zu erteilen. Hier ist die Drei-plus-fünf Regelung gesetzlich ausgeschlossen. Ist bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV nicht wirksam geworden und es wurde auch kein Umzug durchgeführt kann die Drei-plus-fünf Regelung Anwendung finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verwendung am selben ausländischen Dienstort keine erneute Zusage der UKV • Bei Verwendung an einem neuen ausländischen Dienstort neue Zusage der UKV (kein Wahlrecht) – je nach Restverwendungsdauer Zusage der UKV im vollen Umfang oder im Umfang des § 26 AUV
NACH BEENDIGUNG DER AUSLANDSVERWENDUNG:	
<ul style="list-style-type: none"> • Trennungsgeldanspruch, wenn die während der Auslandsverwendung beibehaltene Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 d BUKG) liegt. <p>Für eine Versetzung vom Ausland an einen neuen inländischen Dienstort ohne Zusage der UKV kann die UKV vom bisherigen Dienstort zum neuen inländischen Dienstort zugesagt werden, sofern kein Auslandszug stattgefunden hat und eine Wohnung im Inland beibehalten wurde. Es besteht ein neues Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf Regelung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusage der UKV an den inländischen Dienstort im vollen Umfang • Kein Anspruch auf TG nach der TGV

4. WAHLRECHT BEI EINER AUSLANDSVERWENDUNG VON BIS ZU ZWEI JAHREN

Bei einer begrenzten Auslandsverwendungsdauer von bis zu zwei Jahren müssen Sie bereits vor Verfügung Ihrer Personalmaßnahme bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle erklären, ob Sie umziehen oder ATG in Anspruch nehmen möchten. Ein Umentscheiden nach Ihrem Dienstantritt ist nicht mehr möglich.

WAHLRECHT

ENTSCHEIDUNG FÜR DEN BEZUG VON ATG

ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN UMZUG

ANSPRÜCHE:

<ul style="list-style-type: none"> • Dienstantrittsreise • Auslandsstrennungsgeld • Reisebeihilfe nach § 13 ATGV 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslandsdienstbezüge • Auslandszuschlag • Mietzuschuss • Kaufkraftausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslandszugskosten im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV • Auslandsstrennungsgeld/Reisebeihilfe nach § 13 ATGV • Auslandsdienstbezüge 	<ul style="list-style-type: none"> • Auslandszuschlag • Mietzuschuss • Kaufkraftausgleich • Auslandserschulungsbeihilfe • Kinderreisebeihilfe
---	--	--	--

VERLÄNGERUNG DER AUSLANDSVERWENDUNG:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ohne Wechsel der Organisationseinheit läuft die bisherige Frist „3 + 5“ weiter. • Bei Verwendung am selben Dienstort mit Wechsel der Organisationseinheit oder Verwendung an einem neuen ausländischen Dienstort wird eine erneute Zusage der UKV i. V. m. dem Wahlrecht zugesagt (neuer Fristbeginn „3 + 5“). <p>Verwendungen bei Personalmaßnahmen innerhalb des Auslandes, wenn bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV wirksam wurde ist für eine Anschlussverwendung im Ausland die Zusage der UKV zu erteilen. Hier ist die Drei-plus-fünf Regelung gesetzlich ausgeschlossen. Ist bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV nicht wirksam geworden und es wurde auch kein Umzug durchgeführt kann die Drei-plus-fünf Regelung Anwendung finden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusage der UKV in vollem Umfang bei Verwendung am selben ausländischen Dienstort sofern die geplante Verwendungsdauer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe mehr als zwei Jahre beträgt • Neue Zusage der UKV bei Verwendung an einem neuen ausländischen Dienstort (kein Wahlrecht) – je nach Verwendungsdauer Zusage der UKV im vollen Umfang oder im Umfang des § 26 AUV |
|---|--|

NACH BEENDIGUNG DER AUSLANDSVERWENDUNG:

<ul style="list-style-type: none"> • Trennungsgeldanspruch, wenn die während der Auslandsverwendung beibehaltene Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 c BUKG) liegt. <p>Für eine Versetzung vom Ausland an einen neuen inländischen Dienstort ohne Zusage der UKV kann die UKV vom bisherigen Dienstort zum neuen inländischen Dienstort zugesagt werden, sofern kein Auslandszug stattgefunden hat und eine Wohnung im Inland beibehalten wurde. Es besteht ein neues Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf Regelung</p>	<p style="text-align: center;">Verwendung am bisherigen inländischen Dienstort</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslandszugskosten für das im Ausland befindliche Umzugsgut im Umfang des § 26 AUV • Sofern vor der Auslandsverwendung am bisherigen inländischen Wohnort ein TG Anspruch bestand und die inländische Wohnung beibehalten wurde, beginnt die Frist („3 + 5“) für den Bezug von TG erneut. 	<p style="text-align: center;">Verwendung an einem neuen inländischen Dienstort</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslandszugskosten für das im Ausland befindliche Umzugsgut im Umfang des § 26 AUV • Für das Verbringen des am bisherigen inländischen Wohnort verbliebenen Umzugsgutes/eingelagerten Umzugsgutes an den neuen inländischen Dienstort werden Umzugskosten nach dem Bundesumzugskostengesetz erstattet. • Sofern kein Umzug an den neuen Dienstort bzw. in dessen Einzugsgebiet/räumlichen Zusammenhang zur neuen Dienststätte erfolgt, bildet die unter Punkt 1 und 2 aufgeführte UKV die Obergrenze der Erstattung. Ein inländischer TG Anspruch für das Pendeln von der Familienwohnung zur Dienststätte entsteht nicht.
---	--	---

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Infoblatt lediglich um eine Informationsschrift handelt, aus deren Inhalten Sie keinen Erstattungsanspruch ableiten können.

Herausgeber:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kompetenzzentrum Travel Management -
Heinemannstraße 2 – 10, 53175 Bonn

Ansprechstelle:

Tel.: 0228 30776 - 201
FspNBw: 90 3432 - 201

E-Mail: baiudbwkompzmbw1@bundeswehr.org

Intranet Bw: <http://tmbw.iud>

